

Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch



170.111

Gebührenreglement vom 6. Juni 2019

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	---

2. Bemessung

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
--------------------------------------	--

Bemessungsarten	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinnesgemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
-----------------	---

Gebühren nach Aufwand	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <table><tr><td>a. für normale Verwaltungstätigkeit</td><td>Aufwandgebühr I</td></tr><tr><td>b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern</td><td>Aufwandgebühr II</td></tr></table> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>	a. für normale Verwaltungstätigkeit	Aufwandgebühr I	b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern	Aufwandgebühr II
a. für normale Verwaltungstätigkeit	Aufwandgebühr I				
b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern	Aufwandgebühr II				

Pauschalgebühren	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Dez. 98 / Basis Mai 1993).</p>
------------------	--

3. Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.
³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	<u>Art. 15</u>	
	¹ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
	² Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	nach Aufwand
	⁴ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	
³ Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle (Gemeinwesen ausgenommen)		CHF 20.00

Art. 17

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein		Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG		Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV		gratis

3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<u>Art. 18</u>	
	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<u>Art. 19</u>	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gem. Art. 29ff

	² Stellungnahme zur	
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b. Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<u>Art. 20</u>	
Prostitutionsgewerbe	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gem. Art. 30 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.00/jährlich
	<u>Art. 21</u>	
Handel und Gewerbe	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<u>Art. 22</u>	
Inanspruchnahme öffentlicher Grund	¹ Für Holzlager an lastwagenbefahrbarer Strasse pro m ² und Jahr	gratis
	² Für Baustelleneinrichtungen pro m ² und Woche	CHF 1.00
	Minimalgebühr	CHF 50.00
	³ Für das Aufgraben von öffentlichem Terrain (Strassen, Trottoir, Plätze)	
	Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr II
	Abgabe pro Quadratmeter	CHF 50.00
	(gilt nicht für gemeindeeigene Betriebe)	
	<u>Art. 23</u>	
Ausweise	¹ Ausstellung Einheimischenausweis	gratis

	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
Fundbüro	<u>Art. 24</u> ¹ Entgegennahme von Verlustmeldungen	gratis
	² Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
Waffenerwerbsschein	<u>Art. 25</u> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Exmission	<u>Art. 26</u> ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	<u>Art. 27</u> ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 28</u> ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<u>Art. 29</u> ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an Nachbarn	CHF 50.00 bis 3 Stk. weitere CHF 20.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a. Strassenanschluss	CHF 30.00
	b. Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
	c. Brandschutz (extern ausgeführt)	nach Aufwand
	d. Energietechnischer Massnahmen-nachweis (extern ausgeführt)	nach Aufwand
	e. Gewässerschutz	Gem. Abwasserentsorgungsreglement
	f. Wasseranschluss	Gem. Wasserversorgungsreglement
	g. Elektrizitätsanschluss	Gem. Elektrizitätsversorgungsreglement
	<u>Art. 30</u>	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II
	<u>Art. 31</u>	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	<u>Art. 32</u>	
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
	<u>Art. 33</u>	
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Fachbericht Gemeindebetriebe (nur Abwasser)	<u>Art. 34</u> Fachbericht Gemeindebetriebe (nur Abwasser) wenn keine Einkaufsgebühr geschuldet	Aufwandgebühr II
Grundbucheinträge	<u>Art. 35</u> ¹ Grundbucheintrag Erst-/Zweitwohnung	CHF 100.00
	² Grundbucheintrag Erst-/Einliegerwohnung	CHF 60.00
	³ Grundbucheintrag Zweckentfremdungsverbot	CHF 100.00
Marktwesen	<u>Art. 36</u> Die Gebühren werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Marktverordnung (inkl. Anhang I) geregelt	Marktverordnung (inkl. Anhang I)
4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	<u>Art. 37</u> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	<u>Art. 38</u> ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz wie: Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	² Abnahme Schnurgerüst durch Nachführungsgeometer	nach Aufwand
Massnahmen	<u>Art. 39</u> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrollen	<u>Art. 40</u> Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geregelt.	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<u>Art. 41</u> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<u>Art. 42</u> Aufwendungen im Rahmen von ausser- gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Situationspläne	<u>Art. 43</u> Situationsplan	CHF 20.00

4.4 Nachführung Vermessungswerk

Aufnahme	<u>Art. 44</u> Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Gesetz über die amtl. Vermessung (BSG 215.341)
----------	---	---

5. Steuerwesen

Veranlagung	<u>Art. 45</u> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 20.00
Amtliche Bewertung	<u>Art. 46</u> ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00 Aufwandgebühr I
Hundetaxe	<u>Art. 47</u> ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ In Ergänzung zu Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes sind Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

6. Datenschutz

Art. 48

¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gratis

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Art. 49

Nachschlagen Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Art. 50

Verwaltung Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr II

Art. 51

Ausgleichskasse Versicherungsausweis – Duplikat Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Art. 52

Gebühreninkasso ¹ 2. Mahnung pro Rechnung CHF 20.00
2 Verfügung pro Rechnung CHF 30.00

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53

Gebührentarif ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und die Hundetaxe im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung Art. 54
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten Art. 55
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Versammlung vom 6. Juni 2019 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Brienz

Madeleine Zobrist
Gemeindevizepäsidentin

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 2. Mai 2019 und vom 9. Mai 2019 bekannt.

Brienz, 1. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer